

2015 **Ausgegeben zu Bonn am 3. September 2015** **Nr. 25**

Tag	Inhalt	Seite
15. 7.2015	Bekanntmachung des deutsch-kongolesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1118
15. 7.2015	Bekanntmachung des deutsch-kongolesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1120
3. 8.2015	Bekanntmachung des deutsch-indonesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1122
5. 8.2015	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-36)	1124
5. 8.2015	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-37)	1127
5. 8.2015	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Choctaw Professional Resources Enterprise“ (Nr. DOCPER-TC-35-02)	1130
5. 8.2015	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „General Dynamics Information Technology, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-40-02)	1133
5. 8.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	1136
12. 8.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen	1136
12. 8.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen	1137
12. 8.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1988 zu dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966	1137
12. 8.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1988 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	1138
13. 8.2015	Bekanntmachung der deutsch-bolivianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	1138
13. 8.2015	Bekanntmachung der deutsch-peruanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	1140
19. 8.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 2001 über die Beschränkung des Einsatzes schädlicher Bewuchsschutzsysteme auf Schiffen	1142
20. 8.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	1143
31. 8.2015	Bekanntmachung der Fehlerverzeichnisse 1 und 2 zur Neufassung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID 2007) sowie zu den mit der 19. RID-Änderungsverordnung veröffentlichten Änderungen des RID	1143

**Bekanntmachung
des deutsch-kongolesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 15. Juli 2015

Das in Kinshasa am 12. Dezember 2012 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo über Finanzielle Zusammenarbeit 2010 ist nach seinem Artikel 5

am 12. Dezember 2012

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Juli 2015

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Christoph Kohlmeyer

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo
über Finanzielle Zusammenarbeit 2010

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Demokratischen Republik Kongo –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Kongo,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Republik Kongo beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nummer 184/2010 vom 30. Dezember 2010 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Kinshasa mit der Zusage der Mittel –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Republik Kongo oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt bis zu 30 Millionen Euro für folgende Vorhaben zu erhalten:

- a) „Friedensfonds“ bis zu 20 Millionen Euro;
- b) „Sektorprogramm Wasser/Abwasser“ bis zu 10 Millionen Euro;

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für not-

wendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2018.

(3) Die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Republik Kongo stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Demokratischen Republik Kongo erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Republik Kongo überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Kinshasa am 12. Dezember 2012 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Horst Gruner

Für die Regierung der Demokratischen Republik Kongo
Raymond Tshibanda

**Bekanntmachung
des deutsch-kongolesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 15. Juli 2015

Das in Kinshasa am 12. Dezember 2012 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Demokratischen
Republik Kongo über Finanzielle Zusammenarbeit 2010
Teil 2 ist nach seinem Artikel 5

am 12. Dezember 2012

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Juli 2015

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Christoph Kohlmeyer

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo
über Finanzielle Zusammenarbeit 2010
Teil 2

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Demokratischen Republik Kongo –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Kongo,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Republik Kongo beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nummer 184/2010 vom 30. Dezember 2010 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Kinshasa mit der Zusage der Mittel –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Republik Kongo oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 29 700 000 (in Worten: neunundzwanzig Millionen siebenhunderttausend) Euro für folgende Vorhaben zu erhalten:

- a) „Programm Mikrofinanzsystementwicklung“ bis zu 9 700 000 (in Worten: neun Millionen siebenhunderttausend) Euro;
- b) „Programm Biodiversitätserhalt und nachhaltige Waldbewirtschaftung“ bis zu 20 Millionen (in Worten: zwanzig Millionen) Euro,

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur

Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2018.

(3) Die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Republik Kongo stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Demokratischen Republik Kongo erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Republik Kongo überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Kinshasa am 12. Dezember 2012 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Horst Gruner

Für die Regierung der Demokratischen Republik Kongo
Raymond Tshibanda

**Bekanntmachung
des deutsch-indonesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 3. August 2015

Das in Jakarta am 16. März 2015 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit 2012 und 2013 (Vorhaben „Forstprogramm III Sulawesi“) ist nach seinem Artikel 7 Absatz 1

am 16. März 2015

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. August 2015

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Brunhilde Vest

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indonesien
über Finanzielle Zusammenarbeit 2012 und 2013

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Indonesien –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Indonesien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nr. 718/2012 vom 30. November 2012 über Finanzielle Zusagen des Jahres 2012 und das Protokoll der Regierungsverhandlungen über Entwicklungszusammenarbeit vom 15. November 2013 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indonesien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag von bis zu 13 500 000 Euro (in Worten: dreizehn Millionen fünfhunderttausend Euro) für das Vorhaben „Forstprogramm III Sulawesi“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Maßnahme zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt. Von diesem Betrag wurden 6 500 000 Euro (in Worten: sechs Millionen fünfhunderttausend Euro) im Jahr 2012 und 7 000 000 Euro (in Worten: sieben Millionen Euro) im Jahr 2013 zugesagt.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Indonesien, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Indonesien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW und der Regierung der Republik Indonesien, vertreten durch den Finanzminister, zu schließende Vertrag. Dieser Vertrag muss im Einklang mit dem vorliegenden Abkommen stehen und unterliegt den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 der entsprechende Darlehens- und Finanzierungsvertrag geschlossen wurde.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Indonesien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Vertrags in der Republik Indonesien erhoben werden. Diese Steuerbefreiung erfolgt in Übereinstimmung mit indonesischen Steuergesetzen und -verordnungen und wird für die gesamte Gültigkeitsdauer dieses Abkommens gewährt.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indonesien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens ergeben, werden durch Konsultationen oder Verhandlungen gütlich beigelegt.

Artikel 6

Dieses Abkommen kann jederzeit mit dem gegenseitigen schriftlichen Einverständnis beider Länder geändert werden.

Artikel 7

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Jakarta am 16. März 2015 in zwei Urschriften, jede in deutscher, indonesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des indonesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Georg Witschel

Für die Regierung der Republik Indonesien

Robert Pakpahan

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-07-36)**

Vom 5. August 2015

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 29. Juli 2015 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-36) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 29. Juli 2015

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. August 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Auswärtiges Amt

Berlin, den 29. Juli 2015

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 110 vom 29. Juli 2015 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika entbietet dem Auswärtigen Amt ihren Gruß und beehrt sich, unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung (Rahmenvereinbarung) Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts (NTS) hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-07-36 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens (ZA) zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat auf Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-07-36 mit dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. einen Vertrag geschlossen, um folgende Dienstleistungen zu erbringen:

Der Auftragnehmer unterstützt das Programm zur Optimierung von Verhaltensmedizin (Behavioral Health Optimization Program) der 86th Medical Group. Die nach dem Vertrag zu erbringenden psychologischen Leistungen umfassen ärztliche Beratung und Förderung der medizinischen Versorgung in einer Spezialeinrichtung für psychische Krankheiten oder einem patientenzentrierten Pflegeheim, Beratungsleistungen für die Zuständigen der Primärversorgung, sowie Durchführung von Interventionen im Bereich Verhaltensmedizin in der Primärversorgungseinrichtung als Unterstützung der Zuständigen für die Primärversorgung und der Ziele im Bereich Patientenbehandlung. Der Auftragnehmer stellt qualifiziertes Personal zur Erbringung dieser Leistungen gemäß der Vertragsbeschreibung und der für die Akkreditierung von Organisationen im Bereich Gesundheitswesen zuständigen Gemeinsamen Kommission (Joint Commission on Accreditation of Healthcare Organization) zur Verfügung. In Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag DOCPER-TC-07-36 zu erbringenden Dienstleistungen haben Auftragnehmer und deren Arbeitnehmer deutsches Recht einzuhalten.

Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Psychotherapist“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und gemäß der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem oben genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des NTS-ZA gewährt.
3. Das Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des NTS-ZA, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika ihnen diese Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht geachtet wird. Ferner wird sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer

und ihre Arbeitnehmer bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht achten.

7. Diese Vereinbarung tritt an dem Datum außer Kraft, an dem DOCPER-TC-07-36 ausläuft, es sei denn, das Auswärtige Amt erhält mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags DOCPER-TC-07-36 eine offizielle Notifikation über einen nachfolgenden Vertrag oder eine nachfolgende Leistungsaufforderung. Eine Zusammenfassung des Vertrags DOCPER-TC-07-36 mit einer Laufzeit vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2019 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass das oben genannte Unternehmen nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung diese Vereinbarung jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung sind gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA bilden, die am 29. Juli 2015 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 110 vom 29. Juli 2015 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 29. Juli 2015 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-07-37)**

Vom 5. August 2015

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 29. Juli 2015 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-37) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 29. Juli 2015

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. August 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Auswärtiges Amt

Berlin, den 29. Juli 2015

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 157 vom 29. Juli 2015 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika entbietet dem Auswärtigen Amt ihren Gruß und beehrt sich, unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung (Rahmenvereinbarung) Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts (NTS) hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-07-37 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens (ZA) zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat auf Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-07-37 mit dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. einen Vertrag geschlossen, um folgende Dienstleistungen zu erbringen:

Aufgrund von Personalengpässen im Zusammenhang mit Entsendungen sind die Dienste einer Pflegefachkraft mit der Stellenbezeichnung Clinical Nurse zur Unterstützung der 52nd Medical Group erforderlich. In Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag DOCPER-TC-07-37 zu erbringenden Dienstleistungen haben Auftragnehmer und deren Beschäftigte deutsches Recht einzuhalten.

Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Certified Nurse“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und gemäß der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem oben genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des NTS-ZA gewährt.
3. Das Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des NTS-ZA, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika ihnen diese Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht geachtet wird. Ferner wird sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Arbeitnehmer bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht achten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Datum außer Kraft, an dem DOCPER-TC-07-37 ausläuft, es sei denn, das Auswärtige Amt erhält mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags DOCPER-TC-07-37 eine offizielle Notifikation über einen nachfolgenden Vertrag oder eine nachfolgende Leistungsaufforderung. Eine Zusammenfassung des Vertrags DOCPER-TC-07-37 mit einer Laufzeit vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine

einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Für den Fall, dass das oben genannte Unternehmen nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung diese Vereinbarung jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung sind gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA bilden, die am 29. Juli 2015 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 157 vom 29. Juli 2015 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 29. Juli 2015 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Choctaw Professional Resources Enterprise“
(Nr. DOCPER-TC-35-02)**

Vom 5. August 2015

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 25. Juni 2015 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Choctaw Professional Resources Enterprise“ (Nr. DOCPER-TC-35-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 25. Juni 2015

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. August 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Auswärtiges Amt

Berlin, den 25. Juni 2015

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 134 vom 25. Juni 2015 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika entbietet dem Auswärtigen Amt ihren Gruß und beehrt sich, unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung (Rahmenvereinbarung) Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts (NTS) hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Choctaw Professional Resources Enterprise einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-35-02 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Choctaw Professional Resources Enterprise zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens (ZA) zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat auf Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-35-02 mit dem Unternehmen Choctaw Professional Resources Enterprise einen Vertrag geschlossen, um folgende Dienstleistungen zu erbringen:

Das Familienberatungsprogramm der US-Luftwaffe (Air Force Family Advocacy Program – AF FAP) ist ein medizinisches Programm zur Verbesserung der Einsatzbereitschaft bei der US-Luftwaffe durch die Förderung von Gesundheit und Belastbarkeit von Familien und der Gemeinschaft. Das AF FAP fördert außerdem die soziale Gewaltfreiheit. Diese Ziele werden durch breit angelegte Aufklärungsarbeit sowie durch Feststellung und Aufarbeitung von Misshandlungsvorfällen in Familien erreicht. Die Dienstleistungen zielen darauf ab, negativen Auswirkungen auf die Einsatzbereitschaft von Mitgliedern der US-Luftwaffe infolge von Misshandlungen in der Familie vorzubeugen. Die Aufarbeitung richtet sich an Militärpersonal im aktiven Dienst und Familienangehörige, die häusliche Gewalt angewendet oder erlitten haben. In Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag DOCPER-TC-35-02 zu erbringenden Dienstleistungen haben Auftragnehmer und deren Beschäftigte deutsches Recht einzuhalten.

Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: „Family Advocacy Counselor“, „Social Worker“, „Certified Nurse“ und „Physician“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und gemäß der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem oben genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des NTS-ZA gewährt.
3. Das Unternehmen Choctaw Professional Resources Enterprise wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des NTS-ZA, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika ihnen diese Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht geachtet wird. Ferner wird sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Arbeitnehmer bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht achten.

7. Diese Vereinbarung tritt an dem Datum außer Kraft, an dem DOCPER-TC-35-02 ausläuft, es sei denn, das Auswärtige Amt erhält mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags DOCPER-TC-35-02 eine offizielle Notifikation über einen nachfolgenden Vertrag oder eine nachfolgende Leistungsaufforderung. Eine Zusammenfassung des Vertrags DOCPER-TC-35-02 mit einer Laufzeit vom 1. April 2010 bis 31. Dezember 2015 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass das oben genannte Unternehmen nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung diese Vereinbarung jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung sind gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA bilden, die am 25. Juni 2015 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 134 vom 25. Juni 2015 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 25. Juni 2015 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „General Dynamics Information Technology, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-40-02)**

Vom 5. August 2015

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 29. Juli 2015 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „General Dynamics Information Technology, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-40-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 29. Juli 2015

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. August 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Auswärtiges Amt

Berlin, den 29. Juli 2015

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 39 vom 29. Juli 2015 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika entbietet dem Auswärtigen Amt ihren Gruß und beehrt sich, unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung (Rahmenvereinbarung) Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts (NTS) hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen General Dynamics Information Technology, Inc. einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-40-02 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen General Dynamics Information Technology, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens (ZA) zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat auf Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-40-02 mit dem Unternehmen General Dynamics Information Technology, Inc. einen Vertrag geschlossen, um folgende Dienstleistungen zu erbringen:

Der Auftragnehmer unterstützt das Zentrum für Hirnverletzungen (Defense and Veterans Brain Injury Center), eine wesentliche Einrichtung zur Behandlung von Schädel-Hirn-Traumata, die auf Weisung des US-Kongresses eingerichtet wurde. Die folgenden Dienstleistungen werden beim „Landstuhl Regional Medical Command“ erbracht: Erarbeitung von und Aufsicht über klinische Studien, Aufklärung von Soldaten und deren Familien in Zusammenhang mit Schädel-Hirn-Traumata und der entsprechenden klinischen Behandlung sowie Koordinierung der klinischen Behandlung und der medizinischen Dienstleistungen für Soldaten und deren Familienangehörige. In Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag DOCPER-TC-40-02 zu erbringenden Dienstleistungen haben Auftragnehmer und deren Beschäftigte deutsches Recht einzuhalten.

Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: „Family Service Coordinator“ und „Medical Services Coordinator“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und gemäß der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem oben genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des NTS-ZA gewährt.
3. Das Unternehmen General Dynamics Information Technology, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des NTS-ZA, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika ihnen diese Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht geachtet wird. Ferner wird sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Arbeitnehmer bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht achten.

7. Diese Vereinbarung tritt an dem Datum außer Kraft, an dem DOCPER-TC-40-02 ausläuft, es sei denn, das Auswärtige Amt erhält mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags DOCPER-TC-40-02 eine offizielle Notifikation über einen nachfolgenden Vertrag oder eine nachfolgende Leistungsaufforderung. Eine Zusammenfassung des Vertrags DOCPER-TC-40-02 mit einer Laufzeit vom 6. Juni 2013 bis 30. Dezember 2018 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass das oben genannte Unternehmen nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung diese Vereinbarung jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung sind gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA bilden, die am 29. Juli 2015 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 39 vom 29. Juli 2015 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 29. Juli 2015 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Vom 5. August 2015

Das Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1453) ist nach seinem Artikel 13 Absatz 2 für

Gambia am 5. August 2015
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Mai 2015 (BGBl. II S. 921).

Berlin, den 5. August 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung
grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen**

Vom 12. August 2015

Das Übereinkommen vom 17. März 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (BGBl. 1994 II S. 2333, 2334) wird nach seinem Artikel 26 Absatz 3 für

Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik am 26. Oktober 2015
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. Juli 2014 (BGBl. II S. 508).

Berlin, den 12. August 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderungen des Übereinkommens zum Schutz
und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe
und internationaler Seen**

Vom 12. August 2015

Die Änderungen vom 28. November 2003 des Übereinkommens vom 17. März 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (BGBl. 2012 II S. 666, 667) werden nach Artikel 21 Absatz 4 des Übereinkommens (BGBl. 1994 II S. 2333, 2334) für

Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik am 26. Oktober 2015
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. Juni 2015 (BGBl. II S. 1011).

Berlin, den 12. August 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1988
zu dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966**

Vom 12. August 2015

Das Protokoll vom 11. November 1988 zu dem Internationalen Freibord-Übereinkommen vom 5. April 1966 (BGBl. 1994 II S. 2457, Anlageband zum BGBl. 1994 II Nr. 44) wird nach seinem Artikel V Absatz 3 für

Äthiopien am 3. September 2015
Nigeria am 18. September 2015
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (BGBl. II S. 1045).

Berlin, den 12. August 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1988
zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See**

Vom 12. August 2015

Das Protokoll vom 11. November 1988 zu dem Internationalen Übereinkommen vom 1. November 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1994 II S. 2458, Anlageband zum BGBl. 1994 II Nr. 44; 2003 II S. 747, 748) ist nach seinem Artikel V Absatz 3 für

Kongo am 19. August 2014
in Kraft getreten.

Es wird ebenfalls nach seinem Artikel V Absatz 3 für

Nigeria am 18. September 2015
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. II S. 990).

Berlin, den 12. August 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
der deutsch-bolivianischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. August 2015

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 4./10. Dezember 2014 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit (Reprogrammierungsnotenwechsel 2013) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 10. Dezember 2014
in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird
nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. August 2015

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Paul Garaycochea

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

La Paz, den 4. Dezember 2014

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit vom 2. April 1996, 3. Juli 2007 und 13. September 2011 sowie auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 29. Mai 2013 folgende Vereinbarung über die Reprogrammierung von Zusagen der Finanziellen Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Das im Abkommen vom 3. Juli 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit 2006 vorgesehene Darlehen für das Vorhaben „Bewässerung Yungas de Vandiola“ (Proyecto de riego Yungas de Vandiola) in Höhe von 6 000 000 Euro (sechs Millionen Euro) wird in voller Höhe auf die zweite Phase des Vorhabens „Bewässerungsprogramm Wasser und Klimawandel“ (Programa de Riego Agua y Cambio Climático, PACC II) reprogrammiert, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
2. Von dem im Abkommen vom 13. September 2011 über Finanzielle Zusammenarbeit 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien für das Vorhaben „Projekt zur Unterstützung der Initiative zur Reduzierung der Entwaldung und zum umfassenden Waldmanagement“ (Proyecto de Apoyo a la Iniciativa de Reducción de la Deforestación y Gestión Integral del Bosque) vorgesehenen Finanzierungsbeitrag in Höhe von ursprünglich 8 000 000 Euro (acht Millionen Euro) wird ein nicht rückzahlbarer Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 2 000 000 Euro (zwei Millionen Euro) als neue Begleitmaßnahme für die zweite Phase des Vorhabens „Bewässerungsprogramm Wasser und Klimawandel“ (Programa de Riego Agua y Cambio Climático, PACC II) reprogrammiert, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
3. Von dem im Abkommen vom 13. September 2011 über Finanzielle Zusammenarbeit 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien für das Vorhaben „Projekt zur Unterstützung der Initiative zur Reduzierung der Entwaldung und zum umfassenden Waldmanagement“ (Proyecto de Apoyo a la Iniciativa de Reducción de la Deforestación y Gestión Integral del Bosque) vorgesehenen Finanzierungsbeitrag in Höhe von ursprünglich 8 000 000 Euro (acht Millionen Euro) wird ein nicht rückzahlbarer Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 1 000 000 Euro (eine Million Euro) als neue Begleitmaßnahme für das Vorhaben „Wasserversorgung/Abwasserentsorgung Guadalquivir“ (Programa de Agua Potable y Alcantarillado Guadalquivir) reprogrammiert, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
4. Von dem im Abkommen vom 13. September 2011 über Finanzielle Zusammenarbeit 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien für das Vorhaben „Projekt zur Unterstützung der Initiative zur Reduzierung der Entwaldung und zum umfassenden Waldmanagement“ (Proyecto de Apoyo a la Iniciativa de Reducción de la Deforestación y Gestión Integral del Bosque) vorgesehenen Finanzierungsbeitrag in Höhe von ursprünglich 8 000 000 Euro (acht Millionen Euro) wird ein nicht rückzahlbarer Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 5 000 000 Euro (fünf Millionen Euro) auf das Vorhaben „Integriertes Wassereinzugsgebietsmanagement Ravelo“ (Manejo Integral de la Cuenca Ravelo) reprogrammiert, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
5. Von dem im Abkommen vom 2. April 1996 über Finanzielle Zusammenarbeit 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der damaligen Republik Bolivien vorgesehenen Darlehen für das Vorhaben „Trinkwasserversorgung Potosí“ (Abastecimiento de Agua Potable en Potosí) wird ein Betrag in Höhe von 902 710,05 Euro (neunhundertzweitausendsiebenhundertzehn Euro und fünf Cent) auf das Vorhaben „Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung in Stadtrandgebieten II“ (Programa de Agua Potable y Alcantarillado en Áreas Periurbanas II) reprogrammiert, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
6. Für das unter Nummer 1 genannte reprogrammierte Darlehen in Höhe von insgesamt 6 000 000 Euro (sechs Millionen Euro) und die unter Nummer 5 genannten reprogrammierten Darlehensmittel in Höhe von 902 710,05 Euro (neunhundertzweitausendsiebenhundertzehn Euro und fünf Cent) gelten folgende Konditionen: 0,75 % Zinsen p. a. bei einer Laufzeit von 40 Jahren unter Einschluss von zehn tilgungsfreien Jahren.
7. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der eingangs erwähnten Abkommen über Finanzielle Zusammenarbeit vom 2. April 1996, 3. Juli 2007 und 13. September 2011 auch für diese Vereinbarung.
8. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Peter Linder

Seiner Exzellenz
David Choquehuanca Céspedes
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
des Plurinationalen Staates Bolivien
La Paz

**Bekanntmachung
der deutsch-peruanischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. August 2015

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 2. Oktober 2013/19. Dezember 2013 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Wasserverlustreduktion“) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 6. Januar 2015

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. August 2015

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Paul Garaycochea

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Lima, 2. Oktober 2013

Frau Ministerin,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 1449/2011 vom 15. Dezember 2011) folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Peru oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag (Schenkung) in Höhe von insgesamt 10 Millionen Euro (in Worten: zehn Millionen Euro) für folgendes Vorhaben im Rahmen des Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ zu erhalten:

„Programm Wasserverlustreduktion (Programa de Reducción de Pérdidas de Agua)“ bis zu 10 Millionen Euro (in Worten: zehn Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist sowie die Finanzierungs- bzw. Durchführungsvereinbarung mit der KfW in Kraft getreten ist.

2. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland weist besonders darauf hin, dass diese Zusage bis zum 31. Dezember 2017 vollständig verausgabt werden muss. Bis dahin nicht verausgabte Mittel verfallen ersatzlos.
3. Sollte das erwähnte Vorhaben nicht oder nur teilweise durchgeführt werden, kann es in Übereinstimmung zwischen beiden Regierungen durch ein anderes Vorhaben ersetzt werden. Ein solches Ersatz-Vorhaben muss jedoch ebenfalls als Hauptziel die Unterstützung zur Anpassung an den Klimawandel verfolgen und nach den im vorstehenden Absatz benannten Vorgaben bis zum 31. Dezember 2017 in vollem Umfang realisiert worden sein. Bis dahin nicht verausgabte Mittel verfallen ersatzlos.
4. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Peru zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieser Notenwechsel Anwendung.
5. Die Verwendung des unter Nummer 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages (Schenkung) zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.
6. Die Regierung der Republik Peru, soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrages (Schenkung) ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund des nach Nummer 1 zu schließenden Finanzierungsvertrages entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.
7. Die Regierung der Republik Peru stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des unter Nummer 1 erwähnten Vertrages in Peru erhoben werden.
8. Die Regierung der Republik Peru überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
9. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Peru mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum in Kraft tritt, an dem die Regierung

der Republik Peru auf diplomatischem Weg die Erfüllung der nach ihrer Rechtsordnung vorgesehenen innerstaatlichen Verfahren notifiziert.

Genehmigen Sie, Frau Ministerin, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Joachim Schmillen

Ihrer Exzellenz
der Ministerin für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Peru
Frau Eda Adriana Rivas Franchini
Lima

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 2001
über die Beschränkung des Einsatzes
schädlicher Bewuchsschutzsysteme auf Schiffen**

Vom 19. August 2015

Das Internationale Übereinkommen vom 5. Oktober 2001 über die Beschränkung des Einsatzes schädlicher Bewuchsschutzsysteme auf Schiffen (BGBl. 2008 II S. 520, 522) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 3 für

Kenia am 7. Oktober 2015
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Juni 2015 (BGBl. II S. 940).

Berlin, den 19. August 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen**

Vom 20. August 2015

Das Internationale Übereinkommen vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (BGBl. 2009 II S. 932, 933; 2011 II S. 848) wird nach seinem Artikel 39 Absatz 2 für

Belize	am 13. September 2015
Niger	am 23. August 2015
Ukraine*	am 13. September 2015
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärungen zu den Artikeln 13 und 14 sowie gemäß den Artikeln 31, 32 und 42 des Übereinkommens	

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Juli 2015 (BGBl. II S. 1043).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 20. August 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
der Fehlerverzeichnisse 1 und 2
zur Neufassung der Ordnung
für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID 2007)
sowie zu den mit der 19. RID-Änderungsverordnung
veröffentlichten Änderungen des RID**

Vom 31. August 2015

Zu der mit der Bekanntmachung vom 16. Mai 2008 veröffentlichten Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) in der seit dem 1. Januar 2007 geltenden Fassung (BGBl. 2008 II S. 475) und zu den mit der 19. RID-Änderungsverordnung vom 31. Oktober 2014 (BGBl. 2014 II S. 890) veröffentlichten Änderungen des RID werden nachfolgend die Fehlerverzeichnisse 1 und 2 der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) in Französisch und Deutsch bekannt gemacht.

Berlin, den 31. August 2015

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Helmut Rein

Erratum n° 1
à la version imprimée du RID 2015

Chapitre 1.4

1.4.2.1.1 [L'amendement dans la version anglaise ne s'applique pas au texte français.]

Chapitre 1.6

1.6.1.28 Remplacer « EN ISO/IEC 17020:2004 » par :
« EN ISO/CEI 17020:2004 ».

1.6.1.37 À la fin, remplacer « 1^{er} janvier 2018 » par :
« 31 décembre 2017 ».

Chapitre 1.8

1.8.6.4.1 Remplacer « EN ISO/IEC 17025:2005 » par :
« EN ISO/CEI 17025:2005 ».

1.8.7.1.2 [L'amendement dans la version allemande ne s'applique pas au texte français.]

Chapitre 3.2**Tableau A**

No ONU	Colonne	Amendement
2212	(6)	Insérer : « 542 ».
2590	(6)	Supprimer : « 542 ».

Chapitre 3.2**Tableau B**

[L'amendement dans la version allemande ne s'applique pas au texte français.]

Chapitre 4.1

4.1.4.1 [L'amendement dans la version anglaise ne s'applique pas au texte français.]

Chapitre 4.2

4.2.5.1.1 Au début de la deuxième phrase, remplacer « citerne amovibles » par :
« citernes mobiles ».

Chapitre 4.4 [L'amendement dans la version anglaise ne s'applique pas au texte français.]

Chapitre 5.2

5.2.1.7.5 Dans la phrase d'introduction, remplacer « 5.1.5.2.1, 6.4.22.1 à 6.4.22.4, 6.4.23.4 à 6.4.23.7 et 6.4.24.2 » par :
« 1.6.6.2.1, 5.1.5.2.1, 6.4.22.1 à 6.4.22.4 et 6.4.23.4 à 6.4.23.7 ».

Chapitre 6.2

6.2.2.2 [Les amendements dans la version anglaise ne s'applique pas au texte français.]

6.2.2.11 Dans les trois sous-paragraphes après le tableau, remplacer « EN ISO/IEC 17020:2004 » par :
« EN ISO/CEI 17020:2012 (sauf article 8.1.3) ».

6.2.3.6.1 Dans les deuxième, troisième et quatrième sous-paragraphes après le tableau, remplacer « EN ISO/IEC 17020:2004 » par :
« EN ISO/CEI 17020:2012 (sauf article 8.1.3) ».

Chapitre 6.7 Dans le Nota, remplacer « wagons avec citernes amovibles » par :
« citernes amovibles ».

Chapitre 6.8

6.8.2.4.6 Au deuxième tiret de l'antépénultième sous-paragraphe, remplacer « EN ISO/IEC 17020:2004 » par :
« EN ISO/CEI 17020:2012 (sauf article 8.1.3) ».

6.8.4 c)

et d) Dans les dispositions spéciales **TA 4** et **TT 9**, remplacer « EN ISO/IEC 17020:2004 » par :
« EN ISO/CEI 17020:2012 (sauf article 8.1.3) ».

Erratum n° 2
à la version imprimée du RID 2015

Page de couverture

Sous « Observations du secrétariat de l'OTIF », remplacer « États parties au RID (État au 1^{er} juillet 2014) » par :
« États parties au RID (État au 1^{er} mai 2015) ».

Sous les « États parties au RID », au premier paragraphe, après « Iran, », insérer :
« Italie, ».

Sous les « États parties au RID », modifier le début du deuxième paragraphe comme suit :
« L'Irlande et la Suède ... ».

Chapitre 1.4

1.4.2.1.1 e) [L'amendement dans la version anglaise ne s'applique pas au texte français.]

Chapitre 2.2

2.2.51.1.7 [L'amendement dans la version allemande ne s'applique pas au texte français.]

2.2.7.2.2.4 [L'amendement dans la version anglaise ne s'applique pas au texte français.]

Chapitre 3.3

DS 529 Modifier la dernière phrase comme suit :

« Le chlorure mercurieux (calomel) est une matière de la classe 6.1 (No ONU 2025). ».

Chapitre 4.1

4.1.4.1 Après l'instruction d'emballage P 505, insérer l'instruction d'emballage suivante :

P 520	INSTRUCTION D'EMBALLAGE							P 520
Cette instruction s'applique aux peroxydes organiques de la classe 5.2 et aux matières autoréactives de la classe 4.1.								
Les emballages suivants sont autorisés s'il est satisfait aux dispositions générales des 4.1.1 et 4.1.3 et aux dispositions particulières du 4.1.7.1.								
Les méthodes d'emballage sont numérotées de OP1 à OP8. Les méthodes d'emballage appropriées s'appliquant actuellement individuellement aux peroxydes organiques et aux matières autoréactives sont mentionnées aux 2.2.41.4 et 2.2.52.4. Les quantités indiquées pour chaque méthode d'emballage correspondent aux quantités maximales autorisées par colis.								
Les emballages suivants sont autorisés :								
(1) Emballages combinés dont l'emballage extérieur est une caisse (4A, 4B, 4N, 4C1, 4C2, 4D, 4F, 4G, 4H1 et 4H2), un fût (1A1, 1A2, 1B1, 1B2, 1G, 1H1, 1H2 et 1D) ou un bidon (jerricane) (3A1, 3A2, 3B1, 3B2, 3H1 et 3H2)								
(2) Emballages simples constitués par un fût (1A1, 1A2, 1B1, 1B2, 1G, 1H1, 1H2 et 1D) ou par un bidon (jerricane) (3A1, 3A2, 3B1, 3B2, 3H1 et 3H2)								
(3) Emballages composites dont le récipient intérieur est en plastique (6HA1, 6HA2, 6HB1, 6HB2, 6HC, 6HD1, 6HD2, 6HG1, 6HG2, 6HH1 et 6HH2)								
Quantité maximale par emballage/colisa) pour les méthodes d'emballage OP1 à OP8								
	Méthode d'emballage							
Quantité maximale	OP1	OP2a)	OP3	OP4a)	OP5	OP6	OP7	OP8
Masse maximale (en kg) pour les matières solides et pour les emballages combinés (liquides et solides)	0,5	0,5/10	5	5/25	25	50	50	400b)
Quantité maximale en litres pour les liquidesc)	0,5	–	5	–	30	60	60	225d)

- a) Si deux valeurs sont données, la première s'applique à la masse nette maximale par emballage intérieur et la seconde à la masse nette maximale du colis tout entier.
- b) 60 kg pour les bidons (jerricanes)/200 kg pour les caisses et, pour les matières solides, 400 kg s'il s'agit d'emballages combinés formés de caisses comme emballages extérieurs (4C1, 4C2, 4D, 4F, 4G, 4H1 et 4H2) et avec emballages intérieurs en plastique ou en carton d'une masse nette maximale de 25 kg.
- c) Les matières visqueuses doivent être considérées comme des matières solides si elles ne satisfont pas aux critères de la définition du mot « liquide » donnée à la section 1.2.1.
- d) 60 l pour les bidons (jerricanes).

Dispositions supplémentaires :

1. Les emballages métalliques, y compris les emballages intérieurs des emballages combinés et les emballages extérieurs des emballages combinés ou composites ne peuvent être utilisés que pour les méthodes d'emballage OP7 et OP8.
2. Dans les emballages combinés, les récipients en verre peuvent uniquement être utilisés comme emballages intérieurs et la quantité maximale par récipient est de 0,5 kg pour les solides et de 0,5 l pour les liquides.
3. Dans les emballages combinés, les matériaux de rembourrage doivent être difficilement inflammables.
4. L'emballage d'un peroxyde organique ou d'une matière autoréactive qui doit porter une étiquette de risque subsidiaire de « MATIÈRE EXPLOSIBLE » (modèle No 1, voir 5.2.2.2.2) doit aussi être conforme aux dispositions des 4.1.5.10 et 4.1.5.11.

Dispositions spéciales d'emballage :

PP 21 Pour certaines matières autoréactives des types B ou C (Nos ONU 3221, 3222, 3223 et 3224), il faut utiliser un emballage plus petit que celui qui est prévu respectivement dans les méthodes d'emballage OP5 ou OP6 (voir 4.1.7 et 2.2.41.4).

PP 22 Le bromo-2 nitro-2 propanediol-1,3 (No ONU 3241) doit être emballé suivant la méthode OP6.

Chapitre 6.2**6.2.2.4**

Dans le tableau, modifier le titre de la dernière colonne comme suit :

« Applicable ».

Chapitre 6.4**6.4.8.3**

Remplacer « en l'absence d'isolation » par :

« en l'absence d'insolation ».

Fehlerverzeichnis 1 zur RID-Ausgabe 2015

Inhaltsverzeichnis

Neue Zeile mit folgendem Wortlaut einfügen:

„1.1.4.6 Beförderung in oder durch das Hoheitsgebiet eines SMGS-Vertragsstaates“.

Kapitel 1.4

1.4.2.1.1 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 1.6

1.6.1.28 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

1.6.1.37 „1. Januar 2018“ ändern in:
„31. Dezember 2017“.

Kapitel 1.8

1.8.6.4.1 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

1.8.7.1.2 „müssen“ ändern in:
„muss“.

Kapitel 3.2

Tabelle A

UN-Nummer	Spalte	Änderung
2212	(6)	einfügen: „542“.
2590	(6)	streichen: „542“.

Kapitel 3.2

Tabelle B

Die Benennung für „3-Hydroxybutyraldehyd: siehe“ ändern in:
„3-Hydroxybutyraldehyd: siehe“.

Kapitel 4.1

4.1.4.1 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 4.2

4.2.5.1.1 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 4.4

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 5.2

5.2.1.7.5 „der Absätze und Abschnitte 5.1.5.2.1, 6.4.22.1 bis 6.4.22.4, 6.4.23.4 bis 6.4.23.7 und 6.4.24.2“ ändern in:
„der Absätze und Unterabschnitte 1.6.6.2.1, 5.1.5.2.1, 6.4.22.1 bis 6.4.22.4 und 6.4.23.4 bis 6.4.23.7“.

Kapitel 6.2

6.2.2.2 [Die Änderungen in der englischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

6.2.2.11 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

6.2.3.6.1 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 6.7

6.7.4.14.10 Streichen:
„ 6.7.4.14.5“.

Kapitel 6.8

6.8.2.4.6 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

6.8.4 c)
und d) [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,85 € (3,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Fehlerverzeichnis 2 zur RID-Ausgabe 2015

Titelblatt Unter „Bemerkungen des Sekretariats der OTIF“ „(Stand 1. Juli 2014)“ ändern in:
„(Stand 1. Mai 2015)“.
Unter „RID-Vertragsstaaten sind“ im ersten Absatz nach „Iran,“ einfügen:
„Italien“.
Unter „RID-Vertragsstaaten sind“ erhält der zweite Absatz am Anfang folgenden Wortlaut:
„Irland und Schweden haben ...“.

Kapitel 1.4

1.4.2.1.1 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 2.2

2.2.51.1.7 In Absatz b) (iii) „Verpackungsgruppe II“ ändern in:
„Verpackungsgruppen I und II“.

2.2.7.2.2.4 [Die Änderungen in der englischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 3.3

SV 529 Der letzte Satz erhält folgenden Wortlaut:
„Quecksilber(I)chlorid (Calomel) ist ein Stoff der Klasse 6.1 (UN-Nummer 2025).“

Kapitel 4.1

4.1.4.1
P 520 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 6.2

6.2.2.4 In der Tabelle in der Spaltenüberschrift der letzten Spalte „für die Herstellung anwendbar“ ändern in:
„anwendbar“.

Kapitel 6.4

6.4.8.3 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]